

Grundumlagen 2009

Grundumlagenfestsetzung 2009

Im vorliegenden Verzeichnis sind die gemäß § 123 Abs. 4 WKG i.d.g.F. von den Fachgruppen bzw. bei Fachvertretungen vom Präsidium der Wirtschaftskammer im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossenen Grundumlagen für das Jahr **2 0 0 9** enthalten. Das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark hat am 9. Dezember 2008 sowohl die von den Fachgruppen beschlossenen Grundumlagen genehmigt als auch die Grundumlagen der Fachvertretungen im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachvertretern beschlossen. Die Grundumlagenbeschlüsse treten am **1. 1. 2009** in Kraft.

Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmungen des letzten Satzes des § 123 Abs. 12 WKG i.d.g.F. eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Graz, im Dezember 2008

Innungen bzw. Fachvertretungen der Sparte **GEWERBE UND HANDWERK**

101 Landesinnung Bau

Die Grundumlage berechnet sich aus 6 Promille der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) im vorhergehenden Kalenderjahr, unter Berücksichtigung eines fixen Mindestsatzes von € 180,- und eines fixen Höchstbetrages von € 4.000,-.

Für ruhende Gewerbeberechtigungen EUR 90,00
Für jede weitere Betriebsstätte. EUR 180,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 16.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

102 Landesinnung der Steinmetze

Sockelbetrag EUR 0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2%.

mindestens EUR 287,00
maximal EUR 1.446,00
Steinbildhauer (Berufsgruppe 02) - Sockelbetrag EUR 287,00
Jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag EUR 143,50
Steinbildhauer als weitere Berechtigung EUR 0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.03.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

103 Landesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Sockelbetrag EUR 0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 %.

mindestens EUR 250,00
höchstens. EUR 600,00
ruhende EUR 125,00
für jede weitere Berechtigung EUR 250,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.11.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

104 Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Sockelbetrag EUR 190,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen in Höhe von 0,85 Prozent insgesamt maximal EUR 2.500,00
Ruhende Berechtigungen EUR 95,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

105 Landesinnung der Glaser

Sockelbetrag EUR 210,00
und von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,9 %, gesamt maximal € 690,00
jede weitere Berechtigung zusätzlich EUR 210,00
Ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

106 Landesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller

Sockelbetrag EUR 0,00
Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozial-

versicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,0 %

mindestens EUR 90,20
höchstens. EUR 715,50
für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung - Sockelbetrag EUR 90,20
ruhend EUR 45,10

Für die Berufsgruppe der Maler und Anstreicher
Sockelbetrag EUR 0,00
Von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,1 %

mindestens EUR 155,50
höchstens. EUR 1.016,30

für den Hauptbetrieb, für jede weitere Berechtigung
Sockelbetrag EUR 155,50
ruhend EUR 77,80

abzüglich € 51,85 pro Lehrling (Maler und Anstreicher Stichtag 1.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres) bei GU für Hauptbetrieb (max. € 414,80 Abzug; Reduktion bis max. € 103,70 Grundumlage)

Bei Zugehörigkeit zu mehreren Berufsgruppen geht die der Maler und Anstreicher vor. Alle angeführten Beträge werden wertbeständig beschlossen.

Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient ab 2009 der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2008 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.11.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

107 Landesinnung der Bauhilfsgewerbe

Sockelbetrag EUR 0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1%

für den Hauptbetrieb mindestens EUR 150,00
(für Betonwarenerzeuger: mind. € 260,-;
für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: mind. € 200,-)
maximal EUR 320,00
(für Betonwarenerzeuger: max. € 520,-;
für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: max. € 400,-)
für jede weitere Berechtigung Sockelbetrag EUR 75,00
(für Betonwarenerzeuger: € 130,-;
für Sand-, Schottergewinnung, Steinbruchunternehmen: € 100,-)

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

108 Landesinnung Holzbau

Für den Hauptbetrieb - Sockelbetrag EUR 0,00
Von den im, dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr, vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,3%.

Mischbetriebe (Bau- und Zimmermeister) haben von einem Drittel der vorgenannten Bemessungsgrundlage 1% zu entrichten.

mindestens EUR 200,00
höchstens. EUR 3.200,00
ruhend EUR 100,00
Für jede weitere Berechtigung EUR 200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

109 Landesinnung der Tischler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1,2% der Summe aller für das vorher gehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil),

mindestens jedoch EUR 140,00
und höchstens. EUR 2.035,00
für jede weitere Berechtigung EUR 30,00
bei Betriebsneugründung im ersten Jahr. EUR 140,00

Bei Betriebsübernahme (Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern, Schwiegereltern, Ehegatten) durch Deszendenten (Kinder oder Enkelkinder) sowie von Schwiegerkindern durch Übergabe oder im Erbe- wege: Berechnungsgrundlage wie oben mit Beitragssatz des Übergabe- betriebes.

Bei Firmenumwandlungen: Für die Berechnungsgrundlage wird das vor der Firmenumwandlung bestehende Unternehmen herangezogen.

ruhende Betriebe EUR 70,00
Pro Lehrling reduziert sich die Grundumlage um . . . EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

110 Landesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner

Sockelbetrag

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer. EUR 250,00
b) für die Berufsgruppe der Wagner EUR 160,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3 Prozent.

Höchstgrenze

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer. EUR 700,00
b) für die Berufsgruppe Wagner EUR 455,00

Für ruhende Berechtigung

a) für die Berufsgruppe der Karosseriebauer, einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer. EUR 125,00
b) für die Berufsgruppe Wagner EUR 80,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

111 Landesinnung der Bodenleger

Sockelbetrag EUR 240,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,6 Prozent

maximal EUR 800,00
ruhende Berechtigungen EUR 90,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

112x Fachvertretung der Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 140,00 plus 1% der an eine GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres

höchstens EUR 300,00
für jede weitere Betriebsstätte EUR 70,00
ruhende Berechtigung EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114a Landesinnung der Schlosser und Schmiede

Sockelbetrag EUR 138,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,2 Promille.

Höchstgrenze EUR 500,00
Weitere Berechtigungen EUR 138,00
Ruhende Berechtigungen EUR 69,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 30.06.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

114b Landesinnung der Landmaschinentechniker

Sockelbetrag EUR 210,00
und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille.

Höchstgrenze EUR 420,00
ruhende Berechtigungen EUR 105,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.07.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

115 Landesinnung der Spengler und Kupferschmiede

Sockelbetrag EUR 0,00
Von dem im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber in der Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 2,5 %.

mindestens EUR 150,00
höchstens. EUR 460,00
für jede weitere Berechtigung EUR 150,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

116 Landesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker

Sockelbetrag von EUR 130,00
und von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille

insgesamt maximal EUR 1.700,00
Ruhende Berechtigungen EUR 65,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

117 Landesinnung der Elektro- und Alarmanlagen- technik sowie Kommunikationselektronik

Sockelbetrag EUR 110,00
Ruhende Berechtigungen EUR 55,00

und von den vom Dienstgeber in dem Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber -und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 3,5 Promille

insgesamt maximal EUR 1.100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.09.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

118x Fachvertretung der Kunststoffverarbeiter

Sockelbetrag EUR 100,00
Zuschlag von 0,5 % der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vergangenen Kalenderjahres

höchstens. EUR 500,00
weitere Betriebsstätte EUR 100,00
ruhende Berechtigung jeweils 50%

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

119 Landesinnung für Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss

Sockelbetrag EUR 280,00
 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 1,5 Promille.
 Höchstgrenze EUR 480,00
 Weitere Berechtigungen EUR 280,00
 Ruhende Berechtigungen EUR 140,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006
 Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre

120 Landesinnung der Mechatroniker

Sockelbetrag EUR 160,00
 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,5 Promille
 Höchstgrenze EUR 500,00
 Weitere Berechtigungen EUR 160,00
 Ruhende Berechtigungen EUR 80,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.07.2006.
 Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

121 Landesinnung der Kraftfahrzeugtechniker

Sockelbetrag EUR 190,00
 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent
 ruhende Berechtigungen EUR 95,00
 juristische Personen zahlen das Doppelte
 des Sockelbetrages EUR 380,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.07.2006
 Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

123 Landesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Sockelbetrag EUR 190,00
 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 0 Prozent.
 Ruhende Berechtigungen EUR 95,00
 Juristische Personen zahlen das Doppelte
 des Sockelbetrages EUR 380,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006
 Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

124x Fachvertretung der Musikinstrumentenerzeuger

Fester Betrag EUR 110,00
 einem Prozentsatz von 0,0 der an die GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen
 Juristische Personen zahlen das Doppelte
 des Festbetrages EUR 220,00
 Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des Festbetrages EUR 55,00
 Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

125 Landesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:
 und 2 Promille des Umsatzes für das zweitvorangegangene Kalenderjahres. Dieser variable Betrag wird nur einmal pro Mitgliedsbetrieb für die Stammberechtigung verrechnet. EUR 300,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 300,00
 für ruhende Berechtigungen EUR 150,00
 Bei nicht gemeldeten Umsatzzahlen wird ein Jahresumsatz von mindestens € 120.000,00 angenommen. Bei Neugründungen ist der Sockelbetrag von € 300,00 zu entrichten.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

127 Landesinnung der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher

Sockelbetrag
 a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 230,00
 b) für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher für die erste Berechtigung EUR 430,00
 und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 2 Promille
 Höchstgrenze EUR 1.200,00
 Weitere Berechtigung
 a) für die Berufsgruppe der Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Innung ausgenommen der Orthopädienschuhmacher EUR 230,00
 b) für die Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher EUR 430,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 22.09.2006
 Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

128 Landesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . . EUR 190,00
 fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der Sozialversicherungsbeiträge
 Zuschlag pro Mitarbeiter
 (durchschnittliche Zahl der Beschäftigten). EUR 30,00
 höchstens. EUR 600,00
 für jede weitere Betriebsstätte. EUR 95,00
 ruhende Berechtigung EUR 95,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom 23.06.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

129 Landesinnung der Tapezierer, Dekorateur und Sattler

Die Grundumlage berechnet sich aus:
 Fester Betrag pro Berechtigungen. EUR 340,00
 Prozentsatz von 0,0% der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des Vorjahres
 Juristische Personen EUR 680,00
 Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) EUR 170,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

131 Landesinnung der Bekleidungsbranche

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:
 Plus 1,5% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). EUR 200,00
 mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 200,00
 und höchstens. EUR 400,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 200,00
 für ruhende Berechtigungen EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

133 Landesinnung der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:
 Plus 1% der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). EUR 165,00
 mindestens jedoch der Sockelbetrag EUR 165,00
 und höchstens. EUR 400,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 85,00
 für ruhende Berechtigungen EUR 82,50

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

134 Landesinnung der Müller

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus: ein fester Betrag, gestaffelt nach der Anzahl der Berechtigungsarten (erste Berechtigung und jede weitere Berechtigung) und für Mühlen ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei wenn eine Meldung an die AMA vorliegt, die Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird, für Mischfutterhersteller ein Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach der Produktkategorie (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Fester Betrag
 für die 1. Berechtigung zur Fachgruppe EUR 265,00
 für jede weitere Berechtigung zur Fachgruppe . . . EUR 265,00
 für ruhende Berechtigungen EUR 132,50

Der variable Betrag der Grundumlage berechnet sich für Müller nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangener Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt: Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,25

Der variable Betrag errechnet sich für Mischfutterhersteller nach der Produktionsmenge in den Produktkategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Anzahl der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt:

F1 (Mineral, Beimischfutter, Einmischraten 0,1,-5%) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,60
 F2 (Eiweißhaltiges Beimischfutter, Einmischrate ab 5,1% sowie Hunde-, Katzen- und sonstiges Heimtierfutter) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,30
 F3 (Fertigfutter) Eurobetrag/Jahrestonne EUR 0,10
 Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt EUR 265,00
 Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt pro Berechtigung. EUR 1.050,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

135 Landesinnung der Bäcker

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:
 Plus 0,5 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) . . . EUR 190,00
 mindestens jedoch EUR 225,00
 und höchstens. EUR 1.500,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 150,00
 ruhende Berechtigung EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

136 Landesinnung der Konditoren (Zuckerbäcker)

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag für die 1. Berechtigung von:
 Plus 0,15 % der Summe aller für das zweitvorhergehende Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) . . EUR 230,00

mindestens jedoch EUR 250,00
 und höchstens. EUR 600,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 250,00
 ruhende Berechtigung EUR 125,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

137 Landesinnung der Fleischer

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von:
 Plus 1,5 Promille der Summe aller für das zweitvorangegangene Kalenderjahr an die Stmk. GKK abgeführten Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). EUR 370,00
 und höchstens. EUR 1.000,00
 für jede weitere Berechtigung EUR 370,00
 ruhende Berechtigung EUR 185,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

138 Landesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag (Festbetrag) pro Berechtigung in der Höhe von € 237,00 und einem Promillesatz der an die Stmk. Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen. Dieser Promillesatz beträgt 0.

Juristische Personen zahlen das Doppelte des Sockelbetrages - das sind EUR 474,00
 Für jede weitere Betriebsstätte EUR 237,00
 Für die Heilmasseur wird nachstehender Beschluss gefasst: EUR 237,00
 Mitglieder, die eine Berechtigung als gewerblicher Masseur haben EUR 237,00
 Mitglieder, die eine Berechtigung als freiberuflicher Heilmasseur haben EUR 237,00
 Mitglieder, die sowohl die Berechtigung als gewerblicher Masseur als auch als freiberuflicher Heilmasseur haben zahlen für jede Berechtigung EUR 118,50

Beschluss der Fachgruppentagung 18.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

139 Landesinnung der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe

Die Grundumlage setzt sich ab 2007 zusammen aus einem festen Betrag nach Berufsgruppenindex (FOO) und für folgende Berechtigungsarten (Spirituosen- bzw. Limonadenerzeuger/Lohn-, Handelsmostereien bzw. Obstpresser) und einem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind, und zusätzlich für Milchverarbeiter (Molker und Käser oder sinngemäße Berechtigungen) einem nach der Menge der Verarbeitungsmilch gestaffelten Betrag.

Der feste Betrag beträgt für jede Berechtigung . . EUR 220,00
 Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

Stufe 1 (€ 1,00 bis zum höchstmöglichen Euro-Betrag) 0,2 %
 Der Höchstbetrag der Grundumlage für die Summe des festen Betrages und des variablen Betrages beträgt EUR 590,00
 Der zusätzliche Betrag für Milchverarbeiter wird wie folgt gestaffelt:

10.000.001 kg Vm/J - 50.000.000 kg Vm/J EUR 900,00
 50.000.001 kg Vm/J - 75.000.000 kg Vm/J EUR 1.700,00
 75.000.001 kg Vm/J - 100.000.000 kg Vm/J EUR 2.900,00
 über 100.000.000 kg Vm/J EUR 4.200,00
 ruhende Berechtigung EUR 110,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

140 Landesinnung der Gärtner und Floristen

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von € 310,00 jeweils für folgende Berechtigungsarten: Floristen (z.B. Blumenbinder, Blumeneinzelhandel etc.), Landschaftsgärtner

(z.B. Landschaftsgestalter etc.), Friedhofsgärtner / sonstige Berechtigungen und einem Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres. Dieser variable Betrag beträgt 0. Der Mindestbetrag der Grundumlage beträgt € 310,00. Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 15.000,00. Ruhende Berechtigungen (ganzes Jahr) zahlen die Hälfte des festen Betrages € 155,00.

Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe von juristischen Personen in 2-facher Höhe zu entrichten.

Fester Betrag EUR 310,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.07.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

142 Landesinnung der Fotografen

Fester Betrag

für Voll- u. Pressefotografen EUR 190,00

für Fotokopierer und Lichtpauser EUR 180,00

Fix Beträge an Sozialversicherungsbeitragssumme des zweitvorangegangenen Jahres EUR 0,00

weitere Betriebsstätte EUR 100,00

Zuschlag pro Mitarbeiter EUR 10,00

Fotoautomat je weiterer Standort EUR 100,00

ruhende Berechtigungen jeweils 50%

Werbebeitrag für Voll- und Pressefotografen EUR 30,00

Beitrag RSV (Rechtsschutzverband) für Voll- und Pressefotografen EUR 15,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143a Landesinnung der Chemischen Gewerbe

Berechnungsgrundlage ist ein Sockelbetrag von . . EUR 170,00

Zuschlag von 5% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres

höchstens. EUR 600,00

ruhende Berechtigung EUR 85,00

Beschluss der Fachgruppentagung am: 30.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

143b Landesinnung der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Sockelbetrag EUR 240,00

zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Stmk. Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) aller Berechtigungen 0,65 Prozent

insgesamt maximal EUR 1.800,00

ruhende Betriebe EUR 120,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

144 Landesinnung der Friseure

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag (Sockelbetrag) von € 247,00 pro Berechtigung und einem Prozentsatz von 1 % der an die Stmk. GKK zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) des Vorjahres. Der Mitarbeiterzuschlag entfällt.

pro Berechtigung EUR 247,00

ruhende Betriebe EUR 123,50

für jede weitere Berechtigung EUR 247,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

145 Landesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber

Fester Betrag

Sockelbetrag EUR 260,00

Zuschlag von 3% der an eine Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Kalenderjahres

Sockelbetrag für weitere Betriebsstätte EUR 170,00

ruhende Berechtigung EUR 130,00

Höchstgrenze pro Standort EUR 2.900,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 18.05.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

146 Landesinnung der Rauchfangkehrer

Die Grundumlage setzt sich zusammen aus einem festen Betrag von € 210,- für die erste Berechtigung, einem Zuschlag pro Mitarbeiter (ohne Lehrlinge) von € 58,- und 0% des steuerpflichtigen Jahresumsatzes des zweitvorangegangenen Jahres.

für jede weitere Berechtigung EUR 210,00

Beschluss der Fachgruppentagung am 21.10.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

147 Fachgruppe der Bestattung

Basisbetrag von pro Hauptbetrieb EUR 200,00

zuzüglich pro Geschäftsfall des Vorjahres EUR 1,40

weitere Betriebsstätte EUR 100,00

ruhende Betriebe 50% des Basisbetrages

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 24.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

149 Landesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, Bandagisten und Hörgeräteakustiker

Sockelbetrag:

a) Für die Berufsgruppe Augenoptiker

für die erste Berechtigung EUR 950,00

für jede weitere Berechtigung EUR 550,00

b) Für die Berufsgruppe der Kontaktlinsenoptiker

für jede Berechtigung EUR 550,00

c) Für die Berufsgruppe der Hörgeräteakustiker

für jede Berechtigung EUR 235,00

d) Für Bandagisten, Glasaugenerzeuger, Orthopädietechniker und Miederwarenerzeuger

für jede Berechtigung EUR 150,00

und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 7 Promille

Höchstgrenze EUR 1.500,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 17.09.2007

Der Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

150 Landesinnung der Zahntechniker

Sockelbetrag EUR 480,00

und zusätzlich von den im Vorschreibungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr vom Dienstgeber an die Steiermärkische Gebietskrankenkasse abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen und Umlagen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile) aller Berechtigungen 10 Promille

Höchstgrenze EUR 1.150,00

Ruhende Berechtigungen EUR 240,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.09.2006

Der Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbe

Fester Betrag

Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe) (BG 01, 02), Lebens- und Sozialberater (BG 19, 52, 53) . . . EUR 120,00

Personalbereinsteller (BG 23) EUR 150,00

Patentinhaber (Patentausüßer) (BG 17) EUR 50,00

alle übrigen Berechtigungsinhaber EUR 100,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2005

Der Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, einschließlich aller Zulagen zugrunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc., des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen SPARTE INDUSTRIE

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme zählen daher insbesondere:

1. Gehälter, Löhne, Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.
4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.
5. Entgelte für HeimarbeiterInnen
6. Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandsentschädigungen und der Auslagenersatz wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten und staatliche Ausfallsvergütungen.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Waisengelder.
3. Abfertigungen.

Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.

Bei einer Betriebsgründung wird im Jahr der Entstehung der Gewerbeberechtigung die Mindestgrundumlage vorgeschrieben. Im auf die Entstehung der Gewerbeberechtigung folgenden Jahr ist die Grundumlagenbemessungsbasis die Brutto- Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres, hochgerechnet auf das ganze Jahr (Höhe der Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme dividiert durch die Zahl der vollen Monate der Gewerbeberechtigung mal 12).

Im Falle einer Umgründung von Unternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes und bei allen anderen Formen der Fortführung eines Unternehmens oder Betriebes am selben Standort mit gleicher, eingeschränkter oder erweiterter Gewerbeberechtigung ist im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge die entsprechende Brutto- Lohn- und -Gehaltssumme des Rechtsvorgängers mit zu berücksichtigen. Bereits geleistete Zahlungen der Grundumlage durch den Rechtsvorgänger werden angerechnet.

Falls die nach dem Promillesatz errechnete Grundumlage den Betrag von EUR 70,00 (Audiovisions- und Filmindustrie EUR 180,00, Bekleidungsindustrie EUR 235,00) nicht erreicht, ist dieser Betrag als Jahres-Mindestgrundumlage zu entrichten.

Ruhende Betriebe bezahlen, wenn diese Voraussetzung auf das ganze Kalenderjahr zutrifft, die halbe Mindestgrundumlage.

201x Fachvertretung der Bergwerke und der eisenerzeugenden Industrie

0,95 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres, einschließlich aller Zulagen sowie Entgelte für Arbeitskräfteüberlassung.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 23.09.2008 hergestellt.

202x Fachvertretung der Mineralölindustrie

1,3 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2008 hergestellt.

203 Fachgruppe der Stein- und keramischen Industrie

3,6 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 17.09.2008.

204x Fachvertretung der Glasindustrie

1,67 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 12.09.2008 hergestellt.

205 Fachgruppe der chemischen Industrie

1,9 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2008

206x Fachvertretung der Papierindustrie

1,66 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2008 hergestellt.

207x Fachvertretung der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie

2,96 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 16.09.2008 hergestellt.

208x Fachvertretung der Audiovisions- und Filmindustrie

4,9 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 180,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 29.09.2008 hergestellt.

209x Fachvertretung der Bauindustrie

1. Für Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Prozentsatz (0,55 %) ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub).

2. Für Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Prozentsatz (0,55 %) der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

3. Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen: Fixbetrag (€ 2.180,19) + Promillesatz (0,55 %) der Bruttolohn- und Gehaltssumme.

5. Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 17.09.2008 hergestellt.

210 Fachgruppe der Holzindustrie

Berufsgruppe Sägeindustrie: 4,60 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres
Berufsgruppe Holzverarbeitung

tende Industrie: 4,60 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergangenen Jahres.

Berufsgruppe Sägeindustrie und Holzverarbeitende Industrie
 Mindestgrundumlage EUR 70,00
 Mindestbeitrag (Jahreseinschnitt von 1 bis 167 fm) . EUR 35,00

Zusätzliche Sonderumlage
 Pro verschnittenem Festmeter (Handels- u. Lohnschnitt) auf Basis
 Jahreseinschnitt des vergangenen Jahres EUR 0,22
 Für Mitgliedsbetriebe ohne Einschnitt und ganzjährig ruhende Be-
 triebe keine zusätzliche Sonderumlage

Beschluss der Fachgruppentagung vom 22.09.2006. Der gefasste Be-
 schluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

211x Fachvertretung der Nahrungs- und Genussmittel- industrie (Lebensmittelindustrie)

3,68 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 23.09.2008 her-
 gestellt.

212x Fachvertretung der Ledererzeugenden Industrie

1,44 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2008 her-
 gestellt.

213x Fachvertretung der Ledererzeugenden Industrie

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2008 her-
 gestellt.

214x Fachvertretung der Gießereindustrie

3,5 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde
 am 04.09.2008 hergestellt.

215x Fachvertretung der NE-Metallindustrie

2,3 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fachvertretung wurde
 am 04.09.2008 hergestellt.

216 Fachgruppe der Maschinen- und Metallwaren- industrie

0,78 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.04.2005. Der gefasste Be-
 schluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

217x Fachvertretung der Fahrzeugindustrie

0,63 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 25.08.2008 her-
 gestellt.

219x Fachvertretung der Elektro- und Elektronik- industrie

1,00 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres.

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 18.09.2008 her-
 gestellt.

220x Fachvertretung der Textilindustrie

2,15 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2008 her-
 gestellt.

221x Fachvertretung der Bekleidungsindustrie

2,90 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 235,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 11.09.2008 her-
 gestellt.

222x Fachvertretung der Gas- und Wärme- versorgungsunternehmen

5,57 Promille von der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vergan-
 genen Jahres

Mindestgrundumlage EUR 70,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 10.09.2008 her-
 gestellt.

Gremien bzw. Fachvertretungen der Sparte HANDEL

301 Landesgremium des Lebensmittelhandels

Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:

Hauptbetreuungsgremium EUR 133,00

Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Lebensmittelgroßhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):

Fester Betrag EUR 69,00

Lebensmitteleinzelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):

Fester Betrag EUR 47,00

Lebensmittelhandel (mit Nahrungs- und Genussmitteln):

Fester Betrag EUR 116,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.06.2005. Der gefasste Be-
 schluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

302 Landesgremium der Tabaktrafikanen

Bei einem Jahresumsatz von

EUR 36.300,-- EUR 65,00

EUR 72.600,-- EUR 78,00

EUR 145.300,-- EUR 90,00

EUR 363.300,-- EUR 138,00

EUR 581.300,-- EUR 216,00

EUR 726.700,-- EUR 348,00

über EUR 726.701,-- EUR 390,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2005. Der gefasste Be-
 schluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

303a Landesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und Farben

Fester Betrag

für das Drogistengewerbe (BG 61 und 62) EUR 173,00

Fester Betrag

für eingeschränkte Gewerbe, die nicht die Zugehörigkeit zum Drogis-
 tengewerbe nach sich ziehen, z.B. Farbenhandel, Gift- und Chemika-
 lienhandel (BG 63, 64, 65, 66, 68) EUR 86,00

Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe:

Hauptbetreuungsgremium EUR 173,00

Nebenbetreuungsgremium EUR 28,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

303b Landesgremium des Handels mit Parfümeriewaren

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen: . EUR 89,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 134,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304a Landesgremium des Landesproduktenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 76,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 133,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 05.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304b Landesgremium des Viehhandels und des Fleischgroßhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 170,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 170,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 28,00
Handelsgewerbe, eingeschränkt auf Rohhaut-, Rauwaren-, Fellehandel: Fester Betrag EUR 48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

304c Landesgremium des Wein- und Spirituosenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 384,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 384,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 64,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 11.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

305 Landesgremium des Energiehandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 160,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 160,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 30,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.08.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

306 Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 130,00
Maronibrater (Straßenhandel) und Christbaumhändler EUR 88,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 132,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

307 Landesgremium des Außenhandels

Eingeschränktes Handelsgewerbe: Fester Betrag . . EUR 80,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 180,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 48,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 03.04.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

308 Landesgremium des Textilhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . EUR 40,00
Fester Betrag für dasunbeschränkte Handelsgewerbe: Hauptbetreuungs-gremium EUR 132,00

Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 31.03.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

309 Landesgremium des Schuhhandels

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten:

1. Einfachsormenter sowie eingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffellung nach Standorten:
a) Hauptstandort EUR 85,00
b) jeder weitere Standort EUR 85,00
2. Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe mit folgender Staffellung nach Standorten (Hauptbetreuung):
a) Hauptstandort EUR 195,00
b) jeder weitere Standort EUR 195,00
3. Nebenbetreute Berechtigungen bzw. Listenmitgliedschaften EUR 35,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

310 Landesgremium des Direktvertriebes

Fester Betrag EUR 87,00
Fester Betrag für dasunbeschränkte Handelsgewerbe: Hauptbetreuungs-gremium EUR 152,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 25,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

311 Landesgremium des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . EUR 68,00
für den Handel mit Fahrrädern oder nicht motorisierten Booten (BG 69) EUR 34,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe:
Hauptbetreuungsgremium EUR 131,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

312 Landesgremium des Papierhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . EUR 48,00
Papierhandel im Rahmen einer Tabaktrafik. EUR 35,00
Fester Betrag für dasunbeschränkte Handelsgewerbe: Hauptbetreuungs-gremium EUR 135,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 07.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

314 Landesgremium der Handelsagenten

Ein fester Betrag pro Berechtigung und für folgende Berechtigungs-, Sortiment- und Mitgliedschaftsarten:

- a) Mehrfachsormenter sowie uneingeschränktes Handelsgewerbe (Hauptbetreuung). EUR 180,00
 - b) nebenbetreute Berechtigungen. EUR 48,00
- Fester Betrag für die Berufsgruppe der Handelsagenten EUR 96,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 29.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

315 Landesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen . EUR 147,00
Fester Betrag für dasunbeschränkte Handelsgewerbe: Hauptbetreuungs-gremium EUR 198,00
Nebenbetreuungsgremium EUR 33,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 20.09.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

316 Landesgremium des Eisen- und Hartwarenhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen (Groß- und Kleinhandel)	EUR	56,00
für den Handel mit pyrotechnischen Artikeln	EUR	18,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:		
Hauptbetreuungsgremium	EUR	130,00
Nebenbetreuungsgremium	EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

317 Landesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe: EUR	32,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 15.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

318 Landesgremium des Fahrzeughandels

Fester Betrag für Automobilhandel EUR	87,00
alle übrigen eingeschränkten Handelsgewerbeberechtigungen EUR	35,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	135,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

319 Landesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels

Fester Betrag für eingeschränkten Groß- und Kleinhandel EUR	89,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	125,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	20,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

320 Landesgremium des Radio- und Elektrohandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe: EUR	44,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 14.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

321 Landesgremium des Holz- und Baustoffhandels

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe: EUR	55,00
Fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	129,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	21,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 08.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

322x Fachvertretung des Versandhandels und der Warenhäuser

fester Betrag für auf Warenhäuser und/oder Versandhandel eingeschränkte Handelsgewerbe: EUR	119,00
fester Betrag für uneingeschränktes Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	119,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	19,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 27.09.2002 bzw. am 02.05.2005 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

323 Landesgremium des Einrichtungsfachhandels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen EUR	165,00
für Tapeziererbedarfshandel EUR	53,00
für Bettwarenhandel EUR	41,00
Fester Betrag für dasunbeschränkte Handelsgewerbe:	
Hauptbetreuungsgremium EUR	133,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

324 Landesgremium des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung

Fester Betrag für Sammler von Alt- und Abfallstoffen EUR	26,00
Fester Betrag für alle übrigen Betriebe EUR	177,00
Für das uneingeschränkte Handelsgewerbe:	
Ein fester Betrag in Höhe von wenn es sich um die Mitgliedschaft zu 324 als Hauptbetreuungs- gremium handelt: EUR	177,00
wenn die Mitgliedschaft zu 324 als Nebenbetreuungsgremium ge- geben ist: EUR	46,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

326 Landesgremium der Versicherungsagenten

Fester Betrag EUR	200,00
-----------------------------	--------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 26.09.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

327 Allgemeines Landesgremium des Handels

Fester Betrag für eingeschränkte Berechtigungen EUR	56,00
Fester Betrag für das unbeschränkte Handelsgewerbe	
Hauptbetreuungsgremium EUR	132,00
Nebenbetreuungsgremium EUR	22,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 06.04.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Grundlagenfestsetzung für das Handelsgewerbe und das Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs. 2 GewO.1994 in der Fassung des BGBl I 111/2002

1. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundumlage ist für Inhaber des Handelsgewerbes und Handelsagentengewerbes gemäß § 5 Abs 2 GewO. 1994 i.d.g.F. ohne fachliche Beschränkung (ehemals Gemischtwarenhandel, Gemischtwarenkleinhandel oder Gemischtwarengroßhandel i.S. des § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) sowohl in jenem Gremium, in welchem das wirtschaftliche Hauptschwergewicht liegt (Hauptbetreuungsgremium), als auch in jenen Gremien (in jenem Gremium), in denen (dem) weitere wirtschaftliche Schwergewichte (ein weiteres wirtschaftliches Schwergewicht) liegen (liegt) (Nebenbetreuungsgremien, -gremium) gegeben, sofern gemäß § 42 Abs.4 HKG (* § 44 Abs.3 WKG i.d.g.F.) die Mitgliedschaft zu diesen Gremien (diesem Gremium) besteht.
2. Für die Mitgliedschaft zu einem Nebenbetreuungsgremium (zu Nebenbetreuungsgremien) ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) ebenfalls eine Grundumlage zu entrichten. Diese darf jenen Betrag, der in diesem Gremium für ein Hauptbetreuungsgremium vorzuschreiben wäre, nicht übersteigen.
3. Für weitere Berechtigungen, welche neben dem Handelsgewerbe oder dem Handelsagentengewerbe gemäß § 5 Abs 2 GewO.1994 i.d.g.F. ausübt werden, ist gemäß § 57 a Abs.4 HKG (* § 123 Abs.5 WKG i.d.g.F.) die jeweils hierfür beschlossene Grundumlage zu entrichten.
4. Die vorstehende Regelung gilt für die im Bereich der Sparte Handel bestehenden Fachvertretungen sinngemäß.
5. Diese Regelung wurde in der Zeitschrift mut in der Folge 35 vom 19.09.1997 und in der Folge 37 vom 03.10.1997 verlautbart.

* Es gelten die Bezug habenden Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes 1998 BGBl. Nr. 103, welches am 01.01.1999 in Kraft getreten ist.

Fachvertretungen der Sparte BANK UND VERSICHERUNG

401x Fachvertretung der Banken und Bankiers

0,934 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2008 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.05.2008: 0,794 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 19.09.2008 hergestellt.

402x Fachvertretung der Sparkassen

0,881 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttogehaltssumme des Jahres 2008 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandes vom 26.06.2008: 0,741 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2008 und am 25.09.2008 hergestellt.

403x Fachvertretung der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch

1,065 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2008 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 08.05.2003: 0,925 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 16.09.2008 und am 26.09.2008 hergestellt.

404x Fachvertretung der Raiffeisenbanken

1,081 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2008 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 06.05.2003: 0,941 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2008 hergestellt.

405x Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken

0,840 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2008 (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 30.05.2008: 0,700 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2008 hergestellt.

406x Fachvertretung der Versicherungsunternehmen

0,890 Promille der kommunalsteuerpflichtigen Bruttolohn- und Gehaltssumme des Jahres 2008 exklusive Provisionszahlungen (davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 14.02.2003: 0,750 Promille).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 23.09.2008 und am 29.09.2008 hergestellt.

407x Fachvertretung der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Bei den Viehversicherungsvereinen 4 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2009 also 2007),

mindestens jedoch EUR 27,00
und höchstens. EUR 4.700,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 3,8 Promille

mindestens jedoch EUR 25,44
und höchstens. EUR 4.542,05

Bei den Sachversicherungsvereinen sowie für den Rückversicherungsverein 4,8 Promille des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freie Rücklagen), zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (für 2009 also 2007),

mindestens jedoch EUR 27,00
und höchstens. EUR 7.200,00

Davon Fachverbandsanteil lt. Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 10.06.2005: 4,6 Promille

mindestens jedoch EUR 25,44
und höchstens. EUR 7.000,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2008 hergestellt.

408x Fachvertretung der Lotterien

Lottokollekturen: 3,404 Promille
des von der Öster. Lotterien GmbH für das zweivorangegangene Jahr (2007) bekannt gegebenen Umsatzes pro Kollektur, der für das Zahlenlotto erzielt wurde. Für ab 1990 neu hinzu gekommene Lottokollekturen sollen lediglich 30 Prozent der Grundumlage eingehoben werden.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 8,00

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2008: 3,144 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 7,27

Klassenlotteriegeschäftsstellen: 0,256 Promille
des, von der Österreichischen Lotterien GmbH pro Klassenlotteriegeschäftsstelle, bekannt gegebenen Gesamtumsatzes der 164. und 165. Klassenlotterie

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 8,00

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2008: 0,240 Promille.

Die Mindestgrundumlage beträgt EUR 7,27

Casinos Austria AG: 0,215 Promille
des inländischen Umsatzes des der Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2007).

Davon Fachverbandsanteil laut Beschluss des Fachverbandsausschusses vom 02.06.2008: 0,165 Promille

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 30.09.2008 hergestellt.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

501x Fachvertretung der Schienenbahnen

Hauptbahnen

a) Ein fester Betrag von EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2008) von
sowie einen Mindestbetrag von 500,00 EUR 22,00

Nebenbahnen

a) Ein fester Betrag von EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2008) von
sowie einen Mindestbetrag von 350,00 EUR 22,00

Straßenbahnen, Oberleitungsbahn

a) Ein fester Betrag von EUR 0,00

b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von EUR 0,00

c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2008) von EUR 22,00

sowie einen Mindestbetrag von	EUR	350,00
Eisenbahnverkehrsunternehmen		
a) Ein fester Betrag von	EUR	0,00
b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von	EUR	0,00
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2008) von	EUR	22,00
sowie einen Mindestbetrag von	EUR	350,00
Alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen		
a) Ein fester Betrag von	EUR	0,00
b) Ein Zuschlag von v.T. der Lohn- und Gehaltssumme (der Sozialversicherungsbeiträge) des vorangegangenen Jahres sowie einem Mindestbetrag von	EUR	0,00
c) Ein Zuschlag pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01.2008) von	EUR	22,00
sowie einen Mindestbetrag von	EUR	350,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 19.09.2008 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

502x Fachvertretung der Schifffahrtsunternehmen

Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau (Schiffe, Motorboote): Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	100,00
pro Betriebsmittel		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	EUR	30,00
13 bis 50 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
51 bis 150 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
151 bis 250 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
251 bis 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
über 400 Personen pro Fahrzeug	EUR	30,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	50,00

Überfuhren/Rollföhren: Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	25,00

Segelschulen: Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	25,00

Schiffsführerschulen/Motorbootschulen: Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	80,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	40,00

Vermietung von Schiffen aller Art: Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	80,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	40,00

Rafter: Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	10,00
pro Betriebsmittel	EUR	5,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	5,00

Andere Schifffahrtsunternehmen (z.B. Vertretung von Schifffahrtsunternehmen): Fester Betrag: die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

pro Berechtigung (Konzession)	EUR	50,00
pro Betriebsmittel	EUR	0,00
Nichtbetriebe (Ruhende Gewerbeberechtigung) . .	EUR	25,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 24.09.2008 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

503x Fachvertretung der Luftfahrtunternehmen

A) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 (Linie):

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von und einem Zuschlag pro Berechtigung

EUR	500,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR 50,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR 50,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR 50,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR 50,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR 50,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR 50,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR 50,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2009)

B) Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigungen gem. § 102 LFG (Bedarfsverkehr):

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 250,00

C) Luftfahrzeugvermietungsunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von und einem Zuschlag pro Berechtigung

EUR	200,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse A	EUR 20,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse B	EUR 20,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse C	EUR 20,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse D	EUR 20,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse E	EUR 20,00
je Luftfahrzeug der Gewichtsklasse F	EUR 20,00
je Drehflügler (Hubschrauber)	EUR 20,00

(gemäß Motorluftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01.2009)

D) Flugplätze:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für

Flughäfen	EUR	500,00
Flugfelder	EUR	200,00
Heliport	EUR	100,00

E) Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 150,00

F) Andere Luftfahrtunternehmen:

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von EUR 100,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.09.2008 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

504 Fachgruppe der Seilbahnen

Pro Berechtigung je Schleppliftanlage		
bis inkl. 300 m	EUR	59,00
Pro Berechtigung je Schleppliftanlage		
über 300 m	EUR	88,00
alle übrigen Betriebe	EUR	380,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 10.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

505 Fachgruppe der Spediteure

Speditionen 0 bis 10 Beschäftigte	EUR	320,00
11 bis 25 Beschäftigte	EUR	550,00
26 bis 50 Beschäftigte	EUR	850,00
51 bis 100 Beschäftigte	EUR	1.200,00
101 bis 200 Beschäftigte	EUR	1.500,00
201 bis 300 Beschäftigte	EUR	1.800,00
301 bis 400 Beschäftigte	EUR	2.100,00
über 400 Beschäftigten	EUR	2.500,00

(Stand der Beschäftigten zum 01.01. jeden Jahres)

Lagerhäuser fester Betrag	EUR	250,00
Verladergewerbe fester Betrag	EUR	200,00
Transportagenturen fester Betrag	EUR	250,00
Frachtenreklamation fester Betrag	EUR	200,00
sonstige Betriebe fester Betrag	EUR	200,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 11.10.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

506 Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	0,00
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang	EUR	57,00
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang	EUR	28,50

Vermieten von KFZ ohne Beistellung eines Lenkers

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	38,00
b) Zuschlag je Fahrzeug	EUR	12,00

Fiaker- und Pferdewagen

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
b) Zuschlag je Fuhrwerk	EUR	0,00

Alle anderen Betriebe

a) Fester Betrag je Berechtigung	EUR	18,00
b) Zuschlag je Betriebsmittel	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 19.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

507 Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe

Pro Berechtigung

Konzessionierte Unternehmungen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	103,00
variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit) EUR		31,80

Kleintransportgewerbe

Grundbetrag 1 pro Berechtigung (davon € 90,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	308,00
Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	70,00
variabler Betrag pro KFZ (davon € 5,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	19,50

Traktorfrächter

Grundbetrag (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	103,00
variabler Betrag Traktor (pro Traktor) (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	20,90
variabler Betrag LKW (davon € 10,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	31,80

Pferdefrächter

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 50,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	65,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Fahrradbotendienst (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	60,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Motorradbotendienst

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	70,00
variabler Betrag pro Fahrzeug	EUR	0,00

Sonstige Berechtigungen

Grundbetrag pro Berechtigung (davon € 30,- für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)	EUR	84,50
---	-----	-------

Beschluss der Fachgruppentagung vom 28.06.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

508 Fachgruppe der Autobusunternehmungen

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrs- und Kraftfahrli- niengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt: Gelegenheitsverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen: Kategorie 1: erste Berechtigung	EUR	0,00
---	-----	------

Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere	EUR	0,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge	EUR	75,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Kraftfahrlinienverkehr

a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen: Kategorie 1: erste Berechtigung	EUR	88,00
Kategorie 2: ab der 2. Berechtigung für jede weitere	EUR	88,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	EUR	0,00

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 16.02.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

509 Fachgruppe der Fahrschulen

pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	0,00
pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres, wobei jede Klasse extra gezählt wird	EUR	2,20
pro genehmigten Standort	EUR	400,00
pro genehmigten Außenkurs im vergangenen Jahr	EUR	50,00

Beschlussfassung durch die Fachgruppentagung am 26.11.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

510 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen

Servicestation

Fester Betrag	EUR	165,00
-------------------------	-----	--------

Tankstellen

Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe lt. Gewerbeschein)	EUR	0,00
1-3 Zapfauslässe.	EUR	0,00
4-6 Zapfauslässe.	EUR	0,00
über 6 Zapfauslässe	EUR	0,00

Garagen

Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche in m ² lt. Gewerbeschein) bis	EUR	0,00
bis 200 m ²	EUR	0,00
bis 400 m ²	EUR	0,00
bis 800 m ²	EUR	0,00
über 1.500 m ²	EUR	0,00
bis 3.000 m ²	EUR	0,00
über 3.000 m ²	EUR	0,00

Parkplatzvermietung

Fester Betrag	EUR	165,00
Variabler Betrag (pro m ²)	EUR	0,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

512x Allgemeine Fachvertretung des Verkehr

1. Ein fester Betrag	EUR	85,00
2. Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres in Form eines Hebesatzes	EUR	0,00

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 15.09.2006 hergestellt. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte **TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT**

601 Fachgruppe Gastronomie

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat September 2005 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen (indiziert) EUR 117,90
Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen und juristische Personen (indiziert) EUR 235,80
Variabler Zuschlag für Verabreichungsplätze EUR 0,00

Fachgruppentagung: 01.12.2005. Der gefasste Beschluss gilt ab 2006 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

602 Fachgruppe Hotellerie

Es wird die Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit gilt der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen gilt die für den Monat September 2006 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Kategorie 5 * pro Bett EUR 10,06
mindestens EUR 370,65
Kategorie 4 * pro Bett EUR 8,26
mindestens EUR 260,51
Kategorie 3 * pro Bett EUR 5,82
mindestens EUR 176,85
Kategorie 2 * pro Bett EUR 5,19
mindestens EUR 155,67
Kategorie 1 * pro Bett EUR 4,13
mindestens EUR 103,78
Nichteingestufte Betriebe EUR 154,61
Ruhendbetriebe 50% des fiktiven Betrages der jeweiligen Kategorie (Kategorie Bettensatz mal Bettenanzahl)
Schutzhütten (Pächter) EUR 45,54

Fachgruppentagung: 24.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

603 Fachgruppe der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe

BG 01 - Privatspitäler, Sanatorien: Fester Betrag . . EUR 230,00
BG 02 - Kurbetriebe: Fester Betrag EUR 230,00
BG 03 - Reha-Betriebe: Fester Betrag EUR 230,00
BG 04 - Ambulatorien für bildgebende Diagnostik:
Fester Betrag EUR 180,00
BG 05 - Ambulatorien für physikalische Therapie:
Fester Betrag EUR 180,00
BG 06 - Sonstige Ambulatorien: Fester Betrag . . . EUR 180,00
BG 07 - Altenheime und Pflegeeinrichtungen:
Fester Betrag EUR 230,00
BG 08 - sonstige Gesundheitsbetriebe: Fester Betrag EUR 230,00
Beschäftigtenzuschlag für alle Betriebe additiv
Beschäftigtenzuschlag 1: pro Betriebsart, pro Kopf . EUR 0,00
Beschäftigtenzuschlag 2: pro Betriebsart, gestaffelt nach folgenden Kategorien:
0 - 10 Mitarbeiter EUR 50,00
11 - 25 Mitarbeiter EUR 150,00
26 - 50 Mitarbeiter EUR 300,00
51 - 100 Mitarbeiter EUR 500,00
über 100 Mitarbeiter EUR 800,00

Der Beschäftigtenzuschlag errechnet sich aufgrund des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes (Vollzeitäquivalente) der Mitarbeiter zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Jahres.

Für PRIKRAF-Krankenanstalten additiv:

0,75 Promille von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte

Für CT/MRT-Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT EUR 150,00

Pauschalbetrag je MRT EUR 200,00
Die Grundumlagen mit dem Vermerk „fester Betrag“ sind von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung: 12.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

604 Fachgruppe der Bäder

Fester Betrag pro Berechtigung für alle Betriebsartklassen ab 2007 und Folgejahre EUR 77,00
Die Höhe der Grundumlage für mehr als 1 Berechtigung an einem Standort ist insgesamt begrenzt mit EUR 115,00
Variabler Zuschlag für Kästchen/Kabinen bzw.

Bestrahlungsgeräte EUR 0,00

Fachgruppentagung: 21.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

605 Fachgruppe der Reisebüros

Fester Betrag je Berechtigung für alle Berufsgruppen EUR 130,00

Variabler Zuschlag:

Vollberechtigungen: von 0 bis über 100 Beschäftigte EUR 0,00

sonstige Teilberechtigungen:

von 0 bis über 100 Beschäftigte EUR 0,00

Die Grundumlage ist von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 26.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

606x Fachvertretung der Kultur- und Vergnügungsbetriebe

Fester Betrag nach Art des Betriebes lt. nachstehendem Betriebsartenkatalog.

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen.

1. Schausteller EUR 100,00
2. Freizeitparks EUR 400,00
3. Theater, Varietees, Kabarett EUR 100,00
4. Peepshows EUR 500,00
5. Schaubergwerke EUR 100,00
6. Sportveranstaltungen EUR 100,00
7. Veranstaltungszentren. EUR 100,00
8. Zirkus EUR 100,00

Variable Bemessungsgrundlage je nach Art des Betriebes:

1. Schausteller
a) Kinderfahrgeschäfte EUR 0,00
b) Schieß- und Spielgeschäfte EUR 0,00
c) Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) EUR 0,00
d) Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter) EUR 0,00
2. Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus:
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen EUR 100,00
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen EUR 200,00
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen EUR 300,00
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen EUR 500,00
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen EUR 1.000,00
f) Fassungsraum über 2000 Personen EUR 2.000,00

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.

Die Fachvertreter wurden am 27.09.2006 angehört. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

607 Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Fester Betrag je Berechtigung/Saal	
Für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen:	EUR 175,00
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:	EUR 35,00
Zusätzlich:	
Für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen:	
1,1 Promille des Kinoumsatzes des Vorjahres (wenn ein solcher nicht vorliegt, bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte, wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)	

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 13.09.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

608 Fachgruppe der Freizeitbetriebe

Berufsgruppe 1: Fester Betrag - (Fremdenführer (reglementiertes Gewerbe)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 2: Fester Betrag - (Reisebetreuer (Reiseleiter, Reisebegleiter)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 3: Fester Betrag - (Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter)).	EUR 150,00
Berufsgruppe 3a: Fester Betrag - (Fitnesstrainer).	EUR 150,00
Berufsgruppe 3b: Fester Betrag - (Schlankheitsstudios (Figurstudios, gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u.ä.)).	EUR 150,00
Berufsgruppe 4: Fester Betrag - (gewerblicher Sportbetrieb - Tennis, Badminton und Squash (Hallen- und Freiplätze)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 5: Fester Betrag - (gewerblicher Sportbetrieb - Bahngolf (Klein- und Minigolf, Pit Pat und dergleichen)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 6: Fester Betrag - (gewerblicher Sportbetrieb - Golfplatz).	EUR 75,00
Berufsgruppe 7: Fester Betrag - (sonstige gewerbliche Sportbetriebe).	EUR 75,00
Berufsgruppe 7a: Fester Betrag - (Pferde- und Reittrainer, Reitschulen).	EUR 75,00
Berufsgruppe 7b: Fester Betrag - (Vermietung, Einstellung und Verpflegung von Pferden - Reitstall, Pferdepenion).	EUR 75,00
Berufsgruppe 8: Fester Betrag - (Bootsvermieter - Bootseinsteller (Vermietung und Vermittlung von Booten und Schwimmkörpern jeglicher Art, z.B. Surfbretter, Wasserski)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 8a: Fester Betrag - (gewerbliche Vermietung und Vercharterung von (Hochsee)Yachten (Motor- und Segelyachten)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 9: Fester Betrag - (Organisation und Vermittlung von öffentlichen Veranstaltungen (Veranstaltungs- und Eventagenturen, Konzert- und Veranstaltungsdirektionen, Kongressorganisation - freies Gewerbe gemäß GewO)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 10: Fester Betrag - (Arbeitsvermittlung (reglementiertes Gewerbe), eingeschränkt auf die Vermittlung von Dienstverträgen für unselbständige Künstler (Künstleragentur)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 11: Fester Betrag - (Vermittlung von Werkverträgen für selbständige Künstler - Künstlermanagement für selbständige und unselbständige Künstler (Künstleragentur - freies Gewerbe gemäß GewO)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 12: Fester Betrag - (Durchführung von Veranstaltungen: Veranstaltungs- (Dauer)Berechtigungen gemäß Landesveranstaltungsgesetz inkl. Betrieb von Museen, Galerien, Kongresshäusern, Ausstellungen, Tier- und Erlebnisparks, Kinderparks etc.).	EUR 75,00
Berufsgruppe 12a: Fester Betrag (Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen).	EUR 75,00
Berufsgruppe 12b: Fester Betrag (Organisation und Durchführung von Haus-, Natur-, Wander-, Berg- und Werksführungen)	EUR 75,00
Berufsgruppe 13: Fester Betrag (Betrieb von Campingplätzen)	EUR 150,00

Berufsgruppe 14: Fester Betrag - (Anbieten persönlicher Dienstleistungen auf öffentlichen und nichtöffentlichen Plätzen - Platzdienstgewerbe).	EUR 75,00
Berufsgruppe 15: Fester Betrag (Kartenbüros)	EUR 75,00
Berufsgruppe 16: Fester Betrag (Tanzschulen)	EUR 75,00
Berufsgruppe 17: Fester Betrag - (Modellagenturen (Vermittlung von Werkverträgen von selbständigen Modellen, inkl. Casting-Agenturen, Besorgung von Vorbereitungsarbeiten für Künstler bzw. Models für ihre Veranstaltungen u. dergl., Vermittlung von Komparsen, Statisten und Stuntman, Tiermodellagenturen)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 18: Fester Betrag - (Privatgeschäftsvermittlung im Bereich von Tourismus und Freizeitwirtschaft)	EUR 75,00
Berufsgruppe 19: Fester Betrag - (Buchmacher/Totalisateure/Wettbüros/Wettkommissäre - feste Standorte (Bewilligung nach Stmk. Wettgesetz) je Standort).	EUR 75,00
Berufsgruppe 19a: Fester Betrag - (Wettterminals (Anzeigen nach Stmk. Wettgesetz) je Standort).	EUR 18,00
Berufsgruppe 20: Fester Betrag - (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten (Spielautomatenaufsteller, Spielstuben und -salons und dergleichen) nach landesgesetzlicher Grundlage - Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nach Stmk. Veranstaltungsgesetz).	EUR 200,00
Berufsgruppe 20a: Fester Betrag - (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellung und Vermietung von Spielautomaten, Spielapparaten und Musikautomaten)	EUR 200,00
Berufsgruppe 20b: Fester Betrag - (Halten erlaubter Spiele (freies Gewerbe gem. GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz))	EUR 75,00
Berufsgruppe 20c: Fester Betrag - (Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter (Kartencasinos - freies Gewerbe nach GewO oder Dauerveranstaltung nach Veranstaltungsgesetz))	EUR 200,00
Berufsgruppe 20d: Fester Betrag - (Spielstube, Spielsalon)	EUR 200,00
Berufsgruppe 21: Fester Betrag - (Spielbank/Casino (gem. Glücksspielgesetz))	EUR 3.500,00
Berufsgruppe 22: Fester Betrag - (Vermittlung selbständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 23: Fester Betrag - (Vermietung und Aufbewahrung von Sportartikeln, Liegestühlen und Fahrrädern (freies Gewerbe gem. GewO)).	EUR 75,00
Berufsgruppe 24: Fester Betrag - (Sonstige Berechtigungen)	EUR 75,00

Zuschlag:

Berufsgruppe 13: nach Standplätzen	EUR 0,00
Berufsgruppe 20: je Betriebsstätte (Anzeige nach Stmk. Veranstaltungsgesetz)	EUR 10,00
je Glücksspielapparat	EUR 120,00
je Unterhaltungsspielapparat	EUR 0,00

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über zwei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 100,00 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Verfügt ein Mitglied gleichzeitig über drei Berechtigungen in den Berufsgruppen 20 und 20a, so ist für jede Berechtigung eine Grundumlage von € 66,66 zu entrichten. Der Zuschlag je Standort bleibt hievon unberührt.

Die Grundumlage ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe (Normalsatz), von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten. Bei Zuschlägen je Glücksspielapparat kommt die Rechtsformstaffelung nach § 123 Abs. 9 WKG nicht zur Anwendung.

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 04.11.2008. Der gefasste Beschluss gilt ab 2009 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

Fachgruppen bzw. Fachvertretungen der Sparte INFORMATION UND CONSULTING

701 Fachgruppe Abfall- und Abwasserwirtschaft

Fester Betrag pro Berechtigung EUR 235,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 27.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

702 Fachgruppe Finanzdienstleister

Fester Betrag EUR 135,00
 ab der zweiten Berechtigung
 an der selben Standortadresse EUR 10,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 25.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

703 Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation

Fester Betrag
 Einfache Gewerbeberechtigung:
 für die Berufsgruppe Werbeagentur EUR 200,00
 für alle anderen Berufsgruppen EUR 140,00
 für ruhende Berechtigungen aller Berufsgruppen . . EUR 70,00
 Bei mehreren Gewerbeberechtigungen in der gleichen Berufsgruppe wird die Grundumlage für die erste Berechtigung in voller Höhe, für jede weitere Berechtigung in halber Höhe vorgeschrieben.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 23.06.2004. Der gefasste Beschluss gilt ab 2005 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

704 Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

02 - Unternehmensberater, Betriebsberater
 03 - IT-Dienstleister
 30 - Gewerbliche Buchhalter nach GewO
 31 - Bilanzbuchhalter nach BibuG
 32 - Personalverrechner nach BibuG
 33 - Buchhalter nach BibuG
 34 - Selbständige Buchhalter
 Fester Betrag EUR 100,00
 ruhende Betriebe EUR 50,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 18.09.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

705 Fachgruppe der Technischen Büros, Ingenieurbüros

Fester Betrag EUR 195,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 12.09.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

706 Fachgruppe Druck

Fester Betrag in der Höhe von EUR 120,00
 zuzüglich einem Zuschlag von 0,18 % der Sozialversicherungssumme des vorangegangenen Jahres - und zwar dem Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 01.06.2006. Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

707 Fachgruppe der Immobilien- und Vermögens-treuhänder

Fester Betrag für Immobilien-treuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger): EUR 558,00
 1-Immobilienmakler (fester Betrag) EUR 186,00
 2-Immobilienverwalter (fester Betrag) EUR 186,00
 3-Bauträger (fester Betrag). EUR 186,00
 4-Inkassoinstitute (fester Betrag) EUR 186,00
 Zusätzlich 0 % des Jahresumsatzes
 Beschluss vom 08.10.2002. Der gefasste Beschluss gilt ab 2003 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

708 Fachgruppe der Buch- und Medienwirtschaft

Fester Betrag für eingeschränktes Handelsgewerbe (z.B. Buch-, Kunst- Musikalienhandel) oder Buch-, Kunst- Musikalienverlag
 Groß- und Kleinhandel EUR 210,00
 Fester Betrag für unein-geschränktes Handelsgewerbe
 Hauptbetreuungsgremium EUR 258,00
 Nebenbetreuungsgremium EUR 184,00
 Beschluss der Fachgruppentagung vom: 28.06.2003. Der gefasste Beschluss gilt ab 2004 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

709 Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Fester Satz EUR 0,00
 2. Variable Grundumlage:
 a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung vorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt:
 Klasse 1: Nichtbetrieb. EUR 160,00
 Klasse 2: SV-Beiträge EUR 0,- bis 1.500,- EUR 320,00
 Klasse 3: SV-Beiträge EUR 1.501,- bis 3.500,- EUR 350,00
 Klasse 4: SV-Beiträge EUR 3.501,- bis 7.000,- EUR 400,00
 Klasse 5: SV-Beiträge EUR 7.001,- bis 14.000,- EUR 500,00
 Klasse 6: SV-Beiträge EUR 14.001,- bis 21.000,- EUR 600,00
 Klasse 7: SV-Beiträge EUR 21.001,- bis 29.000,- EUR 800,00
 Klasse 8: SV-Beiträge EUR 29.001,- bis 36.000,- EUR 1.000,00
 Klasse 9: SV-Beiträge EUR 36.001,- bis 50.000,- EUR 1.200,00
 Klasse 10: SV-Beiträge EUR 50.001,- bis 70.000,- EUR 1.400,00
 Klasse 11: SV-Beiträge EUR 70.001,- bis 90.000,- EUR 1.600,00
 Klasse 12: SV-Beiträge EUR 90.001,- bis 120.000,- EUR 2.000,00
 Klasse 13: SV-Beiträge EUR 120.001,- bis 160.000,- EUR 2.500,00
 Klasse 14: SV-Beiträge EUR 160.001,- bis 210.000,- EUR 3.000,00
 Klasse 15: SV-Beiträge EUR 210.001,- bis 290.000,- EUR 4.000,00
 Klasse 16: SV-Beiträge EUR 290.001,- bis 450.000,- EUR 5.000,00
 Klasse 17: SV-Beiträge EUR 450.001,- bis 650.000,- EUR 6.000,00
 Klasse 18: SV-Beiträge über EUR 650.000,- EUR 6.500,00
 b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zur erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,- zugeschlagen EUR 37,00

Beschluss der Fachgruppentagung vom: 21.09.2007. Der gefasste Beschluss gilt ab 2008 und bis auf weiteres für die Folgejahre.

710x Fachvertretung der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Hörfunk- u. Fernsehunternehmungen
 Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0,9 v. T. der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres, höchstens jedoch EUR 1.450,00
 pro Mitglied (einschließlich der Unternehmungen, die keine Dienstnehmer beschäftigen) beträgt die Grundumlage mindestens EUR 400,00
 Für ruhende Unternehmungen beträgt der Nichtbetriebssatz EUR 200,00
 Andere Unternehmungen
 • Für Unternehmen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage € 0,07 pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehenden Teilnehmerverhältnis.
 Die Grundumlage hat mindestens EUR 270,00
 zu betragen, höchstens aber EUR 3.200,00
 • Für Unternehmen, die kein Kommunikationsnetz betreiben, beträgt die Grundumlage EUR 270,00
 Für ruhende Unternehmen beträgt der Nichtbetriebssatz EUR 135,00
 gestaffelt nach der Rechtsform (WKG, § 123, Abs. 9).

Das Einvernehmen mit den Fachvertretern wurde am 22.06.2006 hergestellt. . Der gefasste Beschluss gilt ab 2007 und bis auf weiteres für die Folgejahre.